

09.11.87

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung

A. Zielsetzung

- Neuregelung der Meldefristen für Jahresmeldungen im Hinblick auf die Regelungen im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBI. I S. 1450) bezüglich der Ermittlung von Einkommensänderungen zur Anpassung der Witwen-/Witwerrenten und Anpassung an Erfordernisse der verwaltungsmäßigen Praxis.
- Erhaltung der Möglichkeiten zur Übermittlung von Meldedaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern für Arbeitgeber, denen Meldungen im normierten Verfahren der Datenübermittlung technisch nicht möglich ist.

B. Lösung

- Verkürzung der Meldefristen für Jahresmeldungen nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung und Anpassung der Regelungen der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung an die Änderungen der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung.
- Begrenzung der Zulassung zu nicht normierten Verfahren der Datenübermittlung auf Arbeitgeber, die bereits vor dem 1. Januar 1988 die Datenübermittlung nach diesem Verfahren beantragt haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 487/87

09.11.87

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 804 02 - Da 11/87

Bonn, den 6. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

Vom

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1401 a Satz 2,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 2,

- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 123 a Satz 2,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 a Satz 2 und § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), geändert durch Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt und Satz 3 gestrichen:

"Die in § 3 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bestimmte Frist für die Anmeldung kann bis zu sechs Wochen ausgedehnt werden."

2. In § 11 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Anstelle der zweiten Durchschrift im Sinne des § 10 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung behandelt der Arbeitgeber den Inhalt der nach Satz 1 erstellten Bescheinigung wie Lohnunterlagen."

3. In § 12 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Über den 31. Dezember 1987 hinaus dürfen für die Datenübermittlung Magnetbänder, auf denen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 die Daten im 8-Bit-Code EBCDIC ungepackt dargestellt und die abweichend von § 3 Abs. 1 nach den Anlagen 1 und 2 aufgebaut sind, nur noch verwendet werden, wenn der Arbeitgeber die Zulassung zur Datenübermittlung vor dem 1. Januar 1988 beantragt hat und ihm die Datenübermittlung mit der vorhandenen Maschinenausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 organisatorisch und technisch nicht möglich ist."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:I. Allgemeiner Teil

I.

Die Rentenversicherungsträger haben nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11.7.1985 - HEZG - (BGBI. I S. 1450) Änderungen beim Einkommen bei der Anpassung von Witwen- oder Witwerrenten zu berücksichtigen, wobei Einkommensänderungen nach den getroffenen Regelungen grundsätzlich den Jahresmeldungen der Arbeitgeber entnommen werden sollen. Um die Berücksichtigung der Einkommensänderungen bei den versicherungspflichtigen Entgelten aus den Jahresmeldungen zu ermöglichen und den Arbeitgebern unnötige zusätzliche Entgeltmitteilungen zu ersparen, ist es erforderlich, die Melde- und Weiterleitungsfristen für Jahresmeldungen nach dieser Verordnung zu verkürzen. Aus diesem Grunde ist die Meldefrist für die Abgabe der Jahresmeldungen entsprechend der in der 2. Datenerfassungsverordnung (2. DEVO) festgelegten Frist auf den Zeitraum bis zum 31. März eines Jahres begrenzt worden. Die Verkürzung der Meldefristen für die Datenübermittlung nach dieser Verordnung ist allerdings nicht allein auf die Jahresmeldung beschränkt worden. Angesichts der Tatsache, daß Arbeitgeber mit maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnung Abrechnungen monatlich vornehmen, konnten die bisherigen zusätzlichen Meldefristen für Meldungen nach dieser Verordnung an die Meldefristen der 2. DEVO angeglichen werden. Nur für Anmeldungen ist eine Sonderregelung weiterhin erforderlich.

II.

Ab 1. Januar 1988 ist nach der derzeitigen Übergangsregelung die Datenübermittlung nur noch in einem normierten Verfahren bei Verwendung des 7-Bit-Codes zulässig, da die Übergangsregelung des § 15 Abs. 4 der 2. DÜVO, wonach die Daten auch in einem seit 1972 praktizierten nicht normierten Verfahren übermittelt werden dürfen, zum 31. Dezember 1987 ausläuft.

Die Übergangsfrist wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 482) verlängert, um ausreichend Zeit für die Prüfung der Einwendungen der am Meldeverfahren Beteiligten gegen die Umstellung der Datenübermittlung ausschließlich auf das normierte Verfahren zu haben. Die Prüfung hat ergeben, daß den Arbeitgebern die Umstellung der Datenübermittlung vom nicht normierten Verfahren auf das ab 1. Januar 1988 generell vorgeschriebene normierte Verfahren grundsätzlich keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet. Eine Besprechung der am Meldeverfahren unmittelbar beteiligten Sozialversicherungsträger und Arbeitgeber, an der auch der Bundesminister des Innern beteiligt war, hat jedoch ergeben, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß es eine Reihe von Arbeitgebern gibt, die aufgrund ihrer maschinellen Ausstattung technisch nicht in der Lage sind, die Übermittlung der Daten im normierten Verfahren sicherzustellen. Diesen Arbeitgebern müßten die Zulassungsstellen nach geltendem Recht ab 1. Januar 1988 die Zulassung zur Datenübermittlung entziehen. Den Krankenkassen entstünden durch den Entzug der Zulassungen zusätzliche Erfassungskosten, da die betroffenen Arbeitgeber zukünftig ihre Meldungen nach der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung abgeben müßten. Die Arbeitgeber würden die Krankenkassen aber weiterhin verwaltungsmäßig entlasten, wenn sie die Daten im nicht normierten Verfahren übermitteln können. Sie leisteten damit direkt

einen Beitrag dazu, die Kosten des Meldeverfahrens bei den Krankenkassen niedrig zu halten. Andererseits haben diese Arbeitgeber selbst bei der Installierung des Datenübermittlungsverfahrens Investitionskosten getragen, die bei einem Entzug der Zulassung umsonst aufgewendet worden wären. Beide Wirkungen der derzeit gültigen Übergangsregelung sind politisch nicht vertretbar.

Die Verordnung hält weiterhin am Willen des Verordnungsgebers fest, die Datenübermittlung ab 1. Januar 1988 grundsätzlich nur noch im normierten Verfahren zuzulassen. Arbeitgeber, die vor dem 1. Januar 1988 die Zulassung zur Datenübermittlung im nicht normierten Verfahren beantragt haben und denen eine Umstellung auf das normierte Verfahren aus organisatorischen und technischen Gründen nicht möglich ist, sollen jedoch über den 31. Dezember 1987 hinaus die Daten im nicht normierten Verfahren übermitteln dürfen. Ab 1. Januar 1988 darf einem Arbeitgeber, der die Zulassung zur Datenübermittlung nach der Zweiten Datenübermittlungs- Verordnung nach dem 31. Dezember 1987 beantragt hat, die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Daten im normierten Verfahren übermittelt werden.

III.

Die Betriebsprüfer benötigen zur Prüfung der Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung beim Arbeitgeber einen Nachweis über die nach dieser Verordnung für den Beschäftigten gemeldeten Daten. Es wird daher in der Verordnung klargestellt, daß der Arbeitgeber den Inhalt der dem Beschäftigten jährlich zum Zweck der Unterrichtung über die vom Arbeitgeber für ihn gemeldeten Daten auszuhändigenden Bescheinigung wie eine Lohnunterlage zu behandeln hat. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in der Zweiten Datenerfassungs- Verordnung.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 9)

Die Verkürzung der Meldefrist für Jahresmeldungen auf den 31. März eines jeden Jahres gewährleistet, daß die Rentenversicherungsträger rechtzeitig in den Besitz der Meldungen gelangen und die Einkommensanrechnung bei der nächsten Anpassung der Hinterbliebenenrenten nach dem HEZG grundsätzlich ohne weitere Rückfragen vornehmen können.

Grundsätzlich legt die Verordnung einen Endtermin für die Abgabe der Jahresmeldung fest. Die Jahresmeldungen sollten jedoch unmittelbar nach Abschluß der Jahresabrechnung erstattet werden.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 10 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung zum Zwecke der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Die Verordnung ermöglicht Arbeitgebern, die vor dem 1. Januar 1988 die Zulassung zur Datenübermittlung im nicht normierten Verfahren beantragt haben, eine Datenübermittlung in diesem Verfahren über den 31. Dezember 1987 hinaus, sofern ihnen eine Umstellung auf das normierte Verfahren aus organisatorischen und technischen Gründen nicht möglich ist. Im übrigen vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.